



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle/dei delegate/i alla parità CSP

Statuten der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (nachstehend: Konferenz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Die Konferenz ist ein Gremium der öffentlichen Fachstellen, das sich auf gesamtschweizerischer Ebene für die rechtliche Gleichbehandlung sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzt.

² Die Konferenz dient den darin zusammengeschlossenen Mitgliedern zum Informationsaustausch, zur gegenseitigen Unterstützung, zur Koordination sowie zur Planung, Vorbereitung und Realisierung gemeinsamer Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene. Die Konferenz organisiert Weiterbildungsmöglichkeiten und Sonderveranstaltungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichtet sind und unterstützt neu geschaffene Büros oder neu gewählte.

³ Die Konferenz tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst.

⁴ Die Konferenz nutzt alle Möglichkeiten der Kooperation, die zweckdienlich sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Definition und Aufnahme

¹ Ordentliche Mitglieder der Konferenz können alle durch Bund, Kantone oder Gemeinden mit Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern beauftragten öffentlichen Fachstellen werden. Gastmitglied der Konferenz ist die entsprechende öffentliche Fachstelle des Fürstentums Liechtenstein.

² Die Aufnahme von neuen Mitgliedern bedarf eines entsprechenden Antrags und erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden.

Art. 4 Ausscheiden

¹ Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt erfolgt auf Ende jeden Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30. November.

³ Der Ausschluss erfolgt automatisch, falls ein Mitglied die im Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

⁴ Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 1 dieser Statuten nicht nach, erfolgt der Ausschluss nach unbenütztem Ablauf einer vom Vorstand angesetzten Zahlungsfrist.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Schädigung des Ansehens und der Interessen der Konferenz sowie die Weigerung, ihren Statuten, Reglementen oder Beschlüssen Folge zu leisten.

III. ORGANISATION

Art. 5 Sitz und Dauer

¹ Der Sitz der Konferenz befindet sich in Bern.

² Die Dauer der Konferenz ist unbestimmt.

Art. 6 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 7 Zusammensetzung und Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Konferenz. Sie ist ihr oberstes Organ und tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst. Die Herbstkonferenz ist grundsätzlich für die Gleichstellungsbeauftragten bzw. Leiterinnen oder Leiter der Fachstellen reserviert.

² Die Frühjahrskonferenz wird im Prinzip vom Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG organisiert und findet in Bern statt. Die Herbstkonferenz wird im Prinzip in der alphabetischen Reihenfolge von einem Kanton oder einer Stadt organisiert und findet im jeweiligen Kanton oder in der jeweiligen Stadt statt.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit Traktandenliste wird allen Mitgliedern spätestens 14 Tage zuvor zugestellt.

Art. 8 Aufgaben

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeit und Finanzen);
- c) Rechnungsabnahme, Budget und Déchargeerteilung;
- d) Festlegung des Jahresbeitrags;
- e) Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Entscheide über gemeinsame Ausgaben und Projekte der Mitglieder.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Das Mitspracherecht wird jedem Mitglied garantiert. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Das Gastmitglied hat Beobachterstatus ohne Stimmrecht.

² Die Mitgliederversammlung strebt grundsätzlich Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Jedes Mitglied hat ein Vetorecht gegenüber Interventionen der Konferenz in seinem Kompetenzbereich. Kein Mitglied kann gezwungen werden, an gemeinsamen Projekten der Konferenz teilzunehmen.

⁴ Alle Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

V. VORSTAND

Art. 10 Zweck

Der Vorstand der SKG ist zuständig für die Planung, Leitung, Koordination, Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der SKG.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung, Leitung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten der SKG;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Führung der zwei ordentlichen Generalversammlungen der SKG; Erstellen der Traktandenliste unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder der SKG;
- c) Administrative und finanzielle Leitung der SKG;
- d) Präsentation des Jahresbudgets an der Generalversammlung im Herbst, Präsentation der Jahresrechnung an der Generalversammlung im Frühling;
- e) Bereitstellung der Mittel im Rahmen des Budgets und Bewilligung nicht geplanter Ausgaben bis CHF 10'000.-;
- f) Überprüfung und Koordination der Aufträge an externe Stellen oder an Mitglieder der SKG;
- g) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern, nach Wunsch, insbesondere der neuen Gleichstellungsbeauftragten;
- h) Vertretung der SKG gegen Aussen; Information und Beantwortung von Fragen der Öffentlichkeit und der Medien.

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen, die das Präsidium, das Vizepräsidium und die Finanzverwaltung innehaben. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Die Personen werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Mitglieder der SKG oder des Vorstands gewählt und bilden eine möglichst ausgewogene Vertretung, insbesondere aus Sicht der Regionen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

³ Das Präsidium der SKG wird von einem Mitglied wahrgenommen, das aus den Kantonen oder Städten kommt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wechselt im Prinzip in der alphabetischen Reihenfolge der Kantone und Städte. Die Generalversammlung bestätigt die Präsidentin oder den Präsidenten in dieser Funktion durch Wahl, im Prinzip im Herbst.

⁴ Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG hat *ex officio* einen Sitz im Vorstand inne. Im Prinzip wird es durch seine Direktorin oder seinen Direktor in der Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vertreten.

Art. 13 Funktionsweise

¹ Der Vorstand organisiert sich selbst. Er funktioniert kollegial und tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen eines der Mitglieder zusammen. Er führt ein Beschlussprotokoll.

² Der Vorstand hält sich an folgende Unterschriftenregelung:

- a) Amtliche Korrespondenz: Präsidentin/Präsident
- b) Verträge und weitere finanzielle Verpflichtungen: Präsidentin/Präsident und ein Mitglied
- c) Statuten und Reglemente: Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident

³ Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung.

VI. KONTROLLSTELLE

Art. 14 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Konferenz sowie die Rechnungsführung und Schlussabrechnung der Projektleitungen der gemeinsamen Projekte.

² Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung vom Frühjahr Bericht und Antrag über die Jahresrechnung sowie über die Schlussabrechnung der Projektleitungen.

³ Sie besteht aus einem Mitglied der Konferenz, welches dem Vorstand nicht angehört, oder aus einer externen Kontrollstelle. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VII. FINANZIELLE MITTEL

Art. 15 Grundsatz

¹ Die für die Zwecke der Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten notwendigen finanziellen Mittel resultieren aus:

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder;
- freiwilligen Zuwendungen von Aussenstehenden;
- Beiträgen der Mitglieder für gemeinsame Projekte und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

² Gemeinsame Projekte kann die Konferenz zudem mit Beiträgen von aussenstehenden Institutionen und Organisationen durchführen. Im Bedarfsfall kann sie zu deren Realisierung auch Kredite aufnehmen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Die Konferenz haftet mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Jahresbeitrag der Mitglieder

¹ Mit dem Jahresbeitrag der Mitglieder wird eine Basisstruktur finanziert, die namentlich die Organisation der Frühjahrs- und der Herbstkonferenzen, eine Adresse gegen aussen und die Rechnungsführung ermöglicht. Der Beitrag umfasst:

- Saal- und Materialmiete
- Übersetzung in die deutsche und französische Sprache
- Beitrag an den Organisationsaufwand der Herbst- und Frühjahrskonferenz
- Administrative Infrastruktur
- 1-2 Tage Weiterbildung.

² Das Budget der Konferenz wird von der Mitgliederversammlung bewilligt und ist Grundlage für die Festlegung des Jahresbeitrags des folgenden Jahres. Dieser wird im Prinzip nach dem Verteilschlüssel «Budgetierte Kosten Basisstruktur/Anzahl Mitglieder» berechnet.

Art. 17 Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen werden nur angenommen, wenn sie dem Zweck der Konferenz entsprechen.

Art. 18 Beiträge für gemeinsame Projekte und Aktivitäten

¹ Bei den gemeinsamen Projekten bestimmt die Konferenz ein oder mehrere Mitglieder, die für die Durchführung verantwortlich sind (Projektleitung). Diese Personen sind ebenfalls für die Rechnungsführung und das Inkasso zuständig.

² Die Mitglieder der Konferenz überweisen die von ihnen zugesagten Projektbeiträge gemäss Rechnungsstellung der Projektleitung.

³ Für Weiterbildungsveranstaltungen oder spezielle Tagungen stellen die Verantwortlichen den teilnehmenden Mitgliedern separat Rechnung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Änderungen der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 20 Auflösung und Fusion

¹ Die Konferenz kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag wird als Traktandum angekündigt.

² Beschliesst die Konferenz ihre Auflösung, so befindet sie gleichzeitig über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel an die öffentliche Hand oder an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz.

³ Die Fusion mit einer anderen juristischen Person richtet sich nach den Vorgaben des Fusionsgesetzes. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. September 2014 und vom 18. September 2018.

Bern, 26. März 2019

Die Präsidentin


Anja Derungs

Die Vize-Präsidentin


Sylvie Durrer

Leiterin
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt
Zürich

Direktorin
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG